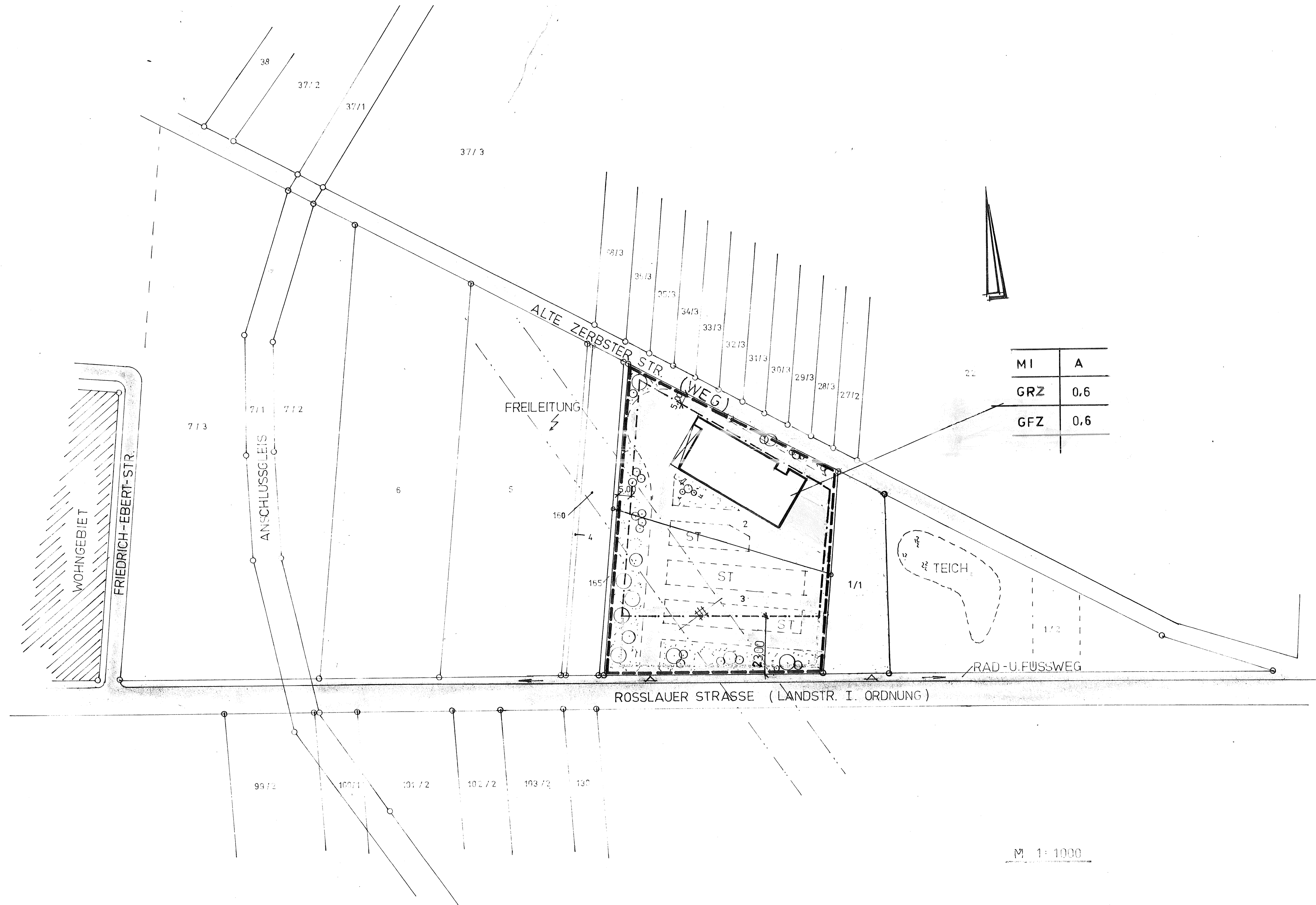




PLANZEICHENERLÄUTERUNG
FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- MI Mischgebiet
- (1) Zulässig sind die im Mischgebiet nach BauVO § 6 (2) Punkt 1 bis 7 aufgeführten Nutzungen
 - (2) Unzulässig sind Vergnügungsstätten im Sinne des § 4a Abs. 3 Nr. 2 in den Teilen des Gebiets die überwiegend durch gewerbliche Nutzungen geprägt sind

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ Grundflächenzahl
GFZ Geschossflächenzahl
h max.: maximale Bauhöhe, bezogen auf OK derzeitiges Gelände
Traufhöhe max. 4,50 m Dachneigung max. 38°

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

A Abweichende Bauweise, Hallenbauten über 50 m Länge zulässig

VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Fuß- und Radweg / für Anlieger befahrbar

GRÜNFLÄCHE

Öffentliche Grünfläche

FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG

- Flächen zur Anpflanzung von bodenständigen Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- 1) Auf den privaten Stellplatzflächen ist anteilig je 4 Stellplätze ein bodenständiger Laubbaum zu pflanzen.

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhaben- und Erschließungsplanes
- Fläche für Stellplätze

BESTANDSDARSTELLUNGEN, HINWEISE UND
NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- Vorhandene Flurstücksgränze
- 362 Vorhandene Flurstücksnummer
- Vorhandenes Gebüde
- Vorgeschlagene Baumstandorte

Prüfprotokoll

der Gemeinde Rodleben über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für das Gebiet Plan 3 (Planstücke 2 und 3).

Zufolge des § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2523), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124), und nach Beschlussfassung der hiesigen Verwaltungsbehörde folgende Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 2 für das Gebiet Plan 3, Planstück 2 und 3, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

1.10.1992, den 23. 09. 1992

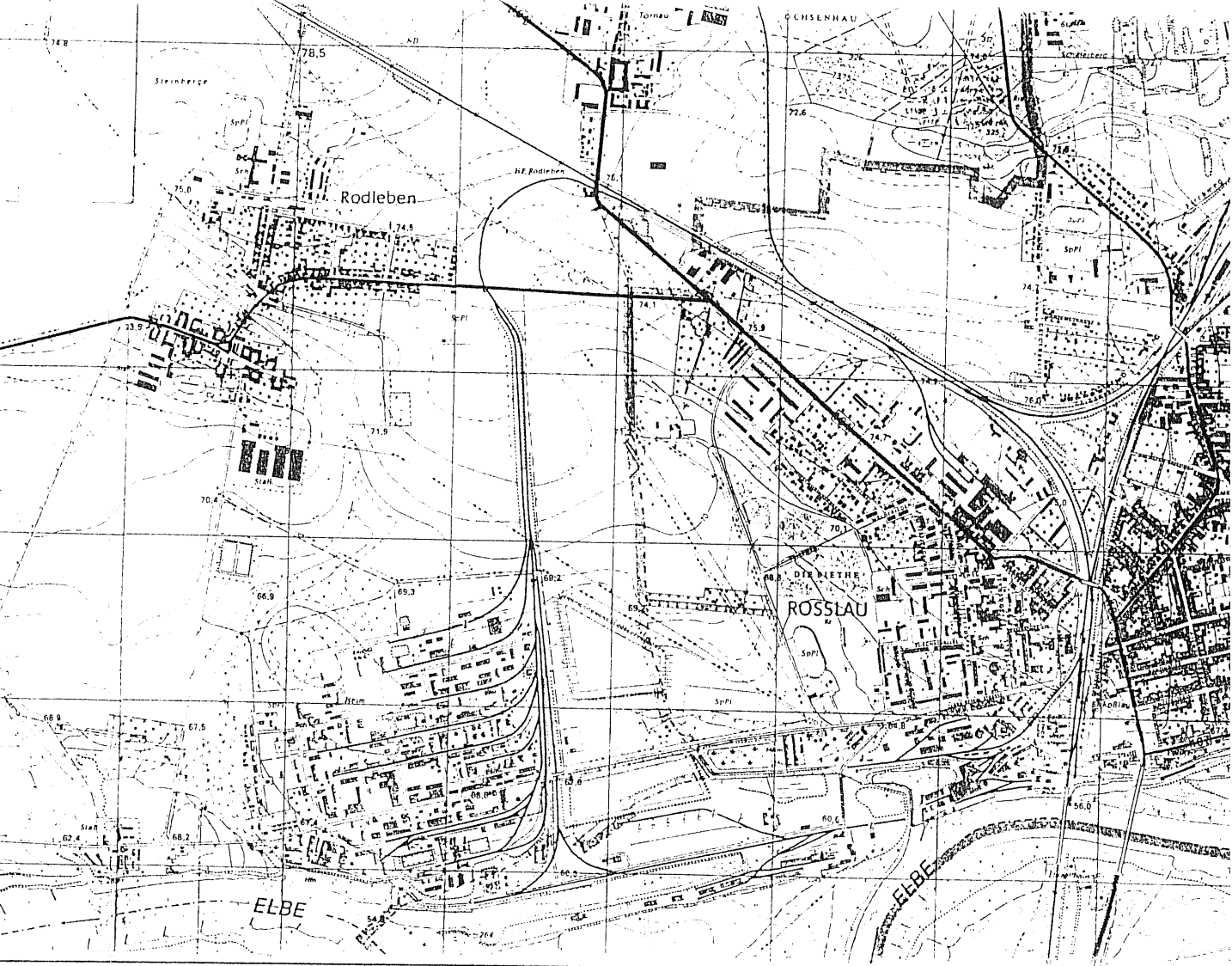
VERFAHRENSVERMERKE

- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 240 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 3 BauZVG beteiligt worden.
Rodleben, den 8.8.1991 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Bürger sind beteiligt worden.
Rodleben, den 17.4.1992 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die von der Planung betroffenen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 8.8.1991 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rodleben, den 9.8.1991 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 16.9.1991 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rodleben, den 17.9.1991 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand am 28.4.92 sowie die gezeichneten städtebaulichen Planungen sind richtig beschrieben.
Rodleben, den 28.4.92 (Unterschrift) Der Leiter des Katasteramtes
- Der Vorhaben- und Erschließungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 23.4.1992 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung vom Vorhaben- und Erschließungsplan wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.4.1992 gebilligt.
Rodleben, den 23.4.1992 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Genehmigung dieses Vorhaben- und Erschließungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung der hiesigen Verwaltungsbehörde vom 10.8.1992 AZ: 26.3-21102-4160 erteilt.
Rodleben, den 26.8.1992 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Nebenbestimmungen wurden durch den Satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.8.1992 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Das wurde mit Verfügung der hiesigen Verwaltungsbehörde vom 10.8.1992 bestätigt.
Rodleben, den 10.8.1992 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Vorhaben- und Erschließungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Rodleben, den 1.10.1992 (Unterschrift) Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung des Vorhaben- und Erschließungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 28.9.1992 in Rodleben bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 1.10.1992 bis 8.11.1992 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verteilung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen § 215 Abs. 2 BauGB und weiter auf Fälligkeit und Erheben von Entschädigungsansprüchen (§§ 24, 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 9 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 1.10.1992 in Kraft getreten.
Rodleben, den 1.10.1992 (Unterschrift) Der Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

- Das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage 1 Kap. XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124).
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Anlage 1 Kap. XIV Abschnitt II Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990, in Verbindung mit Art. 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1124).
- Verordnung zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und der Investitionen in den Gemeinden (Bauplanungs- und Zulassungsverordnung - BauZVO-) vom 20.06.1990 (GBl. I Nr. 45 S. 739).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Pläneninhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58).
- Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 § 5 Abs. 1 (GBl. I S. 255).

GEMEINDE RODLEBEN
VORHABEN - UND ERSCHLIESSUNGSPLAN
GEM. § 246a(1) BauGB
MISCHGEBIET EINKAUFSZENTRUM



PLANÜBERSICHT		
DATUM		
M	1:1000	